

2. Bericht über die Umsetzung der zweiten Stufe des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes in Form des Verfahrenslotsen gem. § 10b SGB VIII

-Berichtszeitraum vom 01.01.2024 bis zum 30.06.2024-

Präambel / Ausgangslage

Der hier vorliegende 2. Bericht zur Fortschreibung des 1. Berichts über die Umsetzung der zweiten Stufe des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes in Form des Verfahrenslotsen gem. § 10b SGB VIII umfasst den Berichtszeitraum vom 01.01.2024 bis 30.06.2024 und erfüllt damit die gesetzliche Vorschrift zur halbjährlichen Berichterstattung gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Bericht für den Zeitraum vom 01.07.2024 bis 31.12.2024 wird nach Abschluss des Umlaufverfahrens in Kürze ebenfalls erfolgen.

Strukturell findet nachfolgend eine Orientierung am vorhergehenden Bericht statt, sodass zunächst eine aktualisierte Beschreibung der organisatorischen Umsetzung des Verfahrenslotsen gem. §10b SGB VIII innerhalb der Stadtverwaltung Erfurt erfolgt. Die weitere Berichterstattung beinhaltet Ausführungen über die Arbeit im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellungen nach § 10b Abs. 1 SGB VIII einerseits sowie § 10b Abs. 2 SGB VIII andererseits. Neben neu hinzu gekommenen Informationen werden inhaltliche Impulse aus dem vorhergehenden Bericht fortgeschrieben, sofern sich Veränderungen ergeben haben. Andernfalls wird auf die Ausführungen zum ersten Berichtszeitraum verwiesen.

1. Aktueller Stand und Umsetzung des Verfahrenslotsen nach §10b SGB VIII innerhalb der Stadtverwaltung Erfurt

Die arbeitsorganisatorische Aufteilung der Aufgaben nach §10b Abs. 1 SGB VIII und §10b Abs. 2 SGB VIII ist weiterhin aktuell und erwies sich bereits im ersten Berichtszeitraum als sinnvoll.

Die zweite Stelle des Verfahrenslotsen mit der Aufgabebeschreibung nach §10b Abs. 1 SGB VIII konnte nicht zum 01.03.2024 personell besetzt werden. Die Besetzung der Stelle wird aber zum 01.07.2024 erfolgen (Stand 30.06.2024). Folglich wurde der Beratungsauftrag auf Einzelfallebene gem. §10b Abs. 1 SGB VIII auf Anfragen von jungen Menschen mit Behinderung und/oder deren Familien i. V. m. dem gesetzlichen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch einen Verfahrenslotsen seit dem 01.01.2024 auch weiterhin durch die bereits tätige Verfahrenslotsin erfüllt.

2. Auswertung der Unterstützung auf Einzelfallebene nach §10b Abs. 1 SGB VIII

Die Auswertung der Unterstützung auf Einzelfallebene bleibt ein wichtiger Bestandteil der Berichterstattung. Die Anliegen der jungen Menschen mit Behinderung und deren Familien sowie die Erfahrungen aus der Unterstützungstätigkeit nach §10b Abs. 1 SGB VIII könnten somit bei einer Zusammenführung der Eingliederungshilfeleistungen für junge Menschen Berücksichtigung finden. Einzelfallbezogene Aussagen sind zum Schutz der Sozialdaten im Folgenden nicht möglich.

2.1 Beratungsumfang und Zugang zum Angebot

Im vorliegenden Berichtszeitraum wurden 23 junge Menschen im Alter von 2 bis 20 Jahren mit deren Familien im Themenfeld der Eingliederungshilfe durch die Verfahrenslotsin unterstützt. Erneut hatten zwei dieser jungen Menschen ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Stadt Erfurt begründet, wurden jedoch im Rahmen der Allzuständigkeit angemessen im Sinne einer Verweisberatung beraten. Bei vier der jungen Menschen handelte es sich um längerfristig in Anspruch genommene Anschlussberatungen aus dem letzten Berichtszeitraum.

Die Beratungen umfassten insgesamt 44 Beratungsgespräche bzw. Unterstützungsmaßnahmen, bei denen einzelfallbezogen erneut sowohl punktuelle als auch langfristig angelegte Unterstützung notwendig war, um den Anliegen der Ratsuchenden gerecht zu werden.

Die Anfrage zur Beratung ging in 12 Fällen von Eltern oder (anderen) Erziehungs- und Personensorgeberechtigten aus. 11 Mal wandten sich pädagogische Fachkräfte im Rahmen von anonymen Fallanfragen oder einzelfallbezogen mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten an die Verfahrenslotsin.

Der Zugang für Ratsuchende zum Angebot des Verfahrenslotsen nach §10b SGB VIII erfolgte freiwillig und insbesondere über andere Beratungsstellen, Kindertagesstätten, Schulen sowie freie Träger der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe.

2.2 Inhaltliche Schwerpunkte der Beratungen und wesentliche Unterstützungsmaßnahmen

Entsprechend des gesetzlichen Auftrags nach §10b SGB VIII wurde der Fokus der Beratungen auch im vorliegenden Berichtszeitraum auf die Unterstützung und Begleitung bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Leistungen der Eingliederungshilfen nach dem SGB VIII und SGB IX gelegt.

Der 1. Bericht über die Umsetzung der zweiten Stufe des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes in Form des Verfahrenslotsen gem. § 10b SGB VIII beinhaltet bereits die wesentlichen inhaltlichen Schwerpunkte der Beratungen, weswegen an dieser Stelle darauf verwiesen wird. Auch die Komplexität der verschiedenen Lebenslagen und damit verbundenen übergreifenden Beratungsbedarfe blieben bestehen.

Vermeehrt hinzugekommen sind Anfragen von Ratsuchenden zu möglichen geeigneten Unterstützungsangeboten von Reha-Trägern im Bereich der Ausbildung und zu allgemeinen Ansprüchen auf Eingliederungshilfen nach Beendigung der Schulzeit. Eine wiederkehrende Schwierigkeit ergab sich in der kurzfristigen Überleitung zu geeigneten Anschlussmaßnahmen, wenn vor Eintritt der Volljährigkeit keine aktuellen medizinischen Befunde (v.a. Leistungsdiagnostik) eingeholt worden waren, damit bestenfalls der zuständige Reha-Träger diese Befunde für die Zuordnung zum leistungsberechtigten Personenkreis direkt übernehmen kann.

Eine weitere, immer wiederkehrende Schnittstelle ergab sich bei der Beratung von Eltern zu Eingliederungshilfen für ihre anspruchsberechtigten Kinder, wenn die Eltern selbst aufgrund einer (drohenden) Behinderung die Anspruchsvoraussetzungen zur Beantragung von Eingliederungshilfeleistungen, z.B. in Form der Elternassistenz gem. §§99, 113 i. V. m. §78 Abs. 3 SGB IX, erfüllten.

2.3 Zwischenfazit zur Umsetzung nach §10b Abs. 1 SGB VIII

Das Beratungsangebot nach §10b Abs. 1 SGB VIII wurde im vorliegenden Berichtszeitraum weiterhin durch die Zielgruppe der jungen Menschen mit Behinderung und deren Familien angefragt. Insgesamt hat sich die Anzahl der Ratsuchenden im Vergleich zum vorhergehenden Berichtszeitraum fast verdoppelt. Die inhaltlichen Schwerpunkte der Beratungen wurden erweitert um die Schnittstellen der Eingliederungshilfeleistungen für Eltern mit einer (drohenden) Behinderung und des Übergangs für junge Menschen mit Behinderung von der Schule in die Ausbildung und das Berufsleben. In beiden Bereichen werden auch nach einer Zusammenführung der Eingliederungshilfeleistungen für junge Menschen in die Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wichtige Schnittstellen der Zusammenarbeit mit anderen Reha-Trägern, insbesondere dem Träger der Eingliederungshilfe und der Agentur für Arbeit, bestehen bleiben.

Der deutliche Anstieg von Anfragen durch pädagogische Fachkräfte nach Beratung zu Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ergab sich möglicherweise aus dem Bekanntwerden des Beratungsangebots nach §10b SGB VIII. Entsprechend des gesetzlichen Auftrags gem. §10b SGB VIII haben zunächst junge Menschen mit einer (drohenden) Behinderung sowie deren Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch einen Verfahrenslotsen. Sofern perspektivisch der Bedarf einer zusätzlichen fachlichen Beratung für pädagogische Fachkräfte, beispielsweise in Kindertagesstätten oder Schulen, zu Leistungen der Eingliederungshilfe besteht, wäre die Erarbeitung entsprechender Informations- und Beratungsangebote (ämterübergreifend) zu empfehlen.

Aus der gesetzlich gegebenen territorialen Allzuständigkeit des Verfahrenslotsen entstand für die praktische Arbeit im Berichtszeitraum kein beachtlicher Mehraufwand. Ein Ausbau der strukturellen Zusammenarbeit mit den Verfahrenslotsen aus anderen Gebietskörperschaften bei überregionalen Fallkonstellationen bleibt aus Sicht der Verfahrenslotsen wichtig, um Ratsuchenden eine wohnortnahe Beratung niederschwellig zu ermöglichen und die Ressourcen der Verfahrenslotsen sinnvoll einzusetzen.

3. Unterstützung des Jugendamtes Erfurt bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfesysteme nach §10b Abs. 2 SGB VIII

Die Aufgabe nach §10b Abs. 2 SGB VIII zur Unterstützung des Jugendamtes Erfurt bei der Zusammenführung von Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen wurde weiter fortgeführt. Der Referentenentwurf zur geplanten Reformierung des SGB VIII lag im Berichtszeitraum weiterhin nicht vor.

3.1 Erarbeitung eines Konzeptes als Angebot der einzelfallbezogenen Beratung für junge Menschen mit (drohender) Behinderung und deren Familien

Für einen niedrigschwiligen Zugang zum Beratungsangebot nach §10b Abs. 1 SGB VIII wurde für die Homepage der Stadtverwaltung Erfurt in Zusammenarbeit mit dem Dezernat 1, Abt. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Berichtszeitraum eine Unterseite zum Verfahrenslotsen in leichter Sprache analog zum Flyer fertiggestellt. Die Homepage und der Flyer werden mit der Besetzung der 2. Stelle mit Aufgabenbeschreibung gem. § 10b Abs. 1 SGB VIII zur Verfügung gestellt. Beide, Flyer und Homepage, werden entsprechend der zielgruppenspezifischen Bedarfe und bei gesetzlichen Änderungen zukünftig angepasst.

3.2 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Der Bericht des Verfahrenslotsen gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beinhaltet Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, welche im Folgenden zusammenfassend dargestellt sind.

3.2.1 Zusammenarbeit des Verfahrenslotsen mit den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe für junge Menschen nach SGB VIII und SGB IX

Die Zusammenarbeit mit dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfen nach dem SGB IX und der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII wurde im Berichtszeitraum fortgeführt.

Im Rahmen der Dienstberatung der Fallmanagenden im Amt 50 wurde die Schnittstelle zwischen den Eingliederungshilfen für Minderjährige nach dem SGB IX und dem Schutz von Kindern und Jugendlichen thematisiert. Durch die Verfahrenslotsin wurde diesbezüglich ein interdisziplinärer Austausch zwischen den Fallmanagenden der Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche nach dem SGB IX und der insoweit erfahrenen Fachkraft des Jugendamtes der Stadt Erfurt angeregt. Dieser fand zu Beginn des Berichtszeitraumes statt. Für die Fallmanagenden der Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche nach dem SGB IX besteht grundsätzlich auch zukünftig wegen des beruflichen Kontakts mit Minderjährigen gem. §8b SGB VIII der Anspruch auf Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen durch die insoweit erfahrene Fachkraft des örtlichen Trägers der Jugendhilfe.

Neben der Abteilung des Allgemeinen Sozialdienstes im Jugendamt und der Abteilung Teilhabe und Beratung im Amt für Soziales werden Anträge auf Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene durch weitere Abteilungen bzw. Sachgebiete in den Ämtern 50 und 51 bearbeitet. In diesem Zusammenhang fand im Berichtszeitraum ein fachlicher Austausch zwischen der Verfahrenslotsin und den folgenden Bereichen statt oder ist in Kürze geplant:

- Amt 50, Abteilung Leistung I, Sachgebiet Migration
- Amt 51, Abteilung Spezialdienste Jugendhilfe, Sachgebiet Jugendhilfe im Strafverfahren
- Amt 51, Abteilung Spezialdienste Jugendhilfe, Sachgebiet Pflegekinder- und Adoptionswesen

Der Austausch dient dem weiteren Kennenlernen der Eingliederungshilfesysteme für junge Menschen in Erfurt und dem Erkennen weiterer Schnittstellen, die bei einer Zusammenführung der betreffenden Eingliederungshilfeleistungen in die Zuständigkeit des Jugendamtes eine Rolle spielen.

3.2.2 Mitwirkung in der ämterübergreifenden Arbeitsgruppe zur Umsetzung des KJSG

Im Februar 2024 fand im Rahmen der ämterübergreifenden Arbeitsgruppe zur Umsetzung des KJSG die zweite Informationsveranstaltung zum Arbeitsstand für die Mitarbeitenden aus den Ämtern 50 und 51 statt. Als ein inhaltlicher Schwerpunkt stellte sich die Verfahrenslotsin mit ihren Aufgaben nach §10b SGB VIII und der praktischen Umsetzung innerhalb der Stadt Erfurt vor.

Die organisatorische und inhaltliche Begleitung der ämterübergreifenden Unterarbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Sollprozesses zur Bearbeitung von Anträgen auf Eingliederungshilfeleistungen für junge Menschen wurde durch die Verfahrenslotsin im Berichtszeitraum fortgeführt. Die Vorstellung der Arbeitsergebnisse ist für die Sitzung der Arbeitsgruppe zur Umsetzung des KJSG im September 2024 eingeplant.

3.2.3 Zusammenarbeit mit dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS)

Das Austauschtreffen für Verfahrenslotsen im Freistaat Thüringen unter der Leitung des TMBJS fand im Berichtszeitraum zweimal statt. Zielstellungen des Arbeitskreises sind neben der überregionalen Vernetzung auch die Erarbeitung gemeinsamer Standards sowie der Transfer von Fachwissen aus angrenzenden Beratungsstellen und dem Reha-Bereich.

3.2.4 weitere Stellen und öffentliche Einrichtungen

Im Mai 2024 wurde durch die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR e.V.) die „Regionale Netzwerkveranstaltung für Reha-Träger in Thüringen“ durchgeführt. Unter Beteiligung von unterschiedlichen Reha-Trägern aus Thüringen wurde hier der Mehrwert einer trägerübergreifenden Zusammenarbeit betont und erste Ideen für strategische Ansätze zum Ausbau der regionalen Vernetzung erarbeitet. Die übergreifende Zusammenarbeit von Reha-Trägern auf kommunaler Ebene stellt aufgrund der dezentralen Arbeit einiger Reha-Träger eine besondere Herausforderung dar. Dennoch bestand Einigkeit bei der Mehrheit der Veranstaltungsbeteiligten, auch hier Wege für eine möglichst unkomplizierte Kooperation, insbesondere im Interesse der Anspruchsberechtigten, zu finden.

Eine Zusammenarbeit mit den nachfolgend aufgezählten Stellen fand im Berichtszeitraum insbesondere durch Vorstellung und Bekanntmachung der Arbeit der Verfahrenslotsin in Erfurt statt:

- Netzwerktreffen der Fachberatungen für Kindertageseinrichtungen in Erfurt, trägerübergreifend
- Netzwerktreffen zum Übergang Schule – Beruf, trägerübergreifend
- Arbeitsgemeinschaft „Heimerziehung“ nach § 78 SGB VIII, trägerübergreifend
- Dienstberatungen Schulsozialarbeit und Leitungen aus Kindertagesstätten, trägerbezogen
- Ombudsstelle „Dein Megafon“ der Jugendhilfe in Thüringen nach §9a SGB VIII
- Gemeindepsychiatrischer Verbund der Stadt Erfurt
- Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Erfurt
- LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung in Thüringen e.V. mit der LAG „Inklusive Bildung“

Schon im letzten Berichtszeitraum wurde das Vorhaben der Initiierung eines Netzwerktreffens durch die Verfahrenslotsin benannt, um die bestehenden Strukturen der Eingliederungshilfen nach dem SGB VIII und IX für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene noch besser miteinander zu verbinden. Eine entsprechende Veranstaltung des Jugendamtes Erfurt in Kooperation mit dem Amt für Soziales und dem Gesundheitsamt der Stadt Erfurt ist für den 26.08.2024 geplant.

3.3 Zwischenfazit zur Umsetzung nach §10b Abs. 2 SGB VIII und Ausblick

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zur Ausgestaltung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe wird im 3. Quartal 2024 zur Verfügung stehen.

Neben dem Referentenentwurf ist die Fertigstellung des Sollprozesses zur Bearbeitung von Eingliederungshilfen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu Beginn des nächsten Berichtszeitraumes eingeplant. Der Sollprozess ist ggf. inhaltlich an den Referentenentwurf anzupassen.

Die begonnene Vernetzung zwischen Verfahrenslotsen gem. §10b SGB VIII und den weiteren Reha-Trägern soll weitergeführt werden. In Zusammenarbeit mit der BAR e.V. und den beteiligten Reha-Trägern in Erfurt soll zukünftig an kooperativen Strukturen weitergearbeitet werden. Grundlage zur Zusammenarbeit aller Reha-Träger bildet insbesondere § 25 SGB IX.

Die Teilnahme der Verfahrenslotsen am Austauschtreffen für Verfahrenslotsen in Thüringen des TMBJS ermöglicht zukünftig die im ersten Teil des Berichts angesprochene Zusammenarbeit insbesondere bei überregionalen Fallanfragen und gegebenenfalls die Erarbeitung von Standards gemeinsamer Arbeit.

Im Berichtszeitraum wurde die Vernetzung zwischen Verfahrenslotsen gem. §10b SGB VIII und Selbst- bzw. Interessenvertretungen sowie anderen wichtigen Stellen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit (drohender) Behinderung ausgebaut. Die geplante Netzwerkveranstaltung am 26.08.2024 wird den Teilnehmenden aus unterschiedlichen Fachbereichen sowie Selbst- und Interessenvertretungen die Möglichkeit geben, eigene Sichtweisen über die Zusammenführung der Eingliederungshilfeleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe aktiv einzubringen.